

RS Vwgh 1999/12/16 97/15/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist es Sache des Vertreters darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten unmöglich gewesen sei, widrigenfalls die Beh annehmen darf, dass die Pflichtverletzung schulhaft gewesen ist. Die Beh muss nicht von Amts wegen weiter gehende Ermittlungen über das Fehlen eines Verschuldens anstellen (Hinweis E 10.9.1998, 96/15/0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150051.X11

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at